

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Stadt Beilngries
B-Plan Nr. 53 Gewerbegebiet Grampersdorf
"An der Landstraße"



Auftraggeber
Stadt Beilngries

Auftragnehmer
Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft
Schwabach

Bearbeiter
Georg Waeber

Stand der Bearbeitung
Januar 2017

1 **Veranlassung**

Gemäß 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 Gewerbegebiet Grampersdorf "An der Landstraße" (TB Markert, Stand September 2016) soll das bestehende Gewerbegebiet nordwärts erweitert werden. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt 3,67 ha.

Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen eine großräumige Ackerfläche. Der Südöstlichste Teil ist eine Wiesenbrache, die nördlich an das Gelände der Zimmerei angrenzt. Südlich des Erweiterungsbereiches schließen die bestehenden Gewerbebetriebe an. Im Osten verläuft die "Landstraße" St 2229, die von lückig angeordneten Einzelbäumen und Baumgruppen (Birke, Ahorn, Obstbäume) westseitig gesäumt ist. Östlich der Straße liegen weitere großräumige Ackerfluren. Der Nordrand des Geltungsbereiches wird von einem Feldrain, der Westrand von einem Weg markiert. Nördlich und westlich setzen sich weitere, ebenfalls sehr strukturarme Ackerschläge fort. In nächster Entfernung von etwa 65 m befindet sich nordwestlich des Geltungsbereiches ein Waldstück (Nadelmischwald). Südwestlich liegt ein Solarpark.

Da durch die geplante Bebauung in Habitats von möglicherweise artenschutzrelevanten Tier- und Pflanzenarten eingegriffen wird, ist eine artenschutzrechtliche Begutachtung zu möglichen Betroffenheiten von europarechtlich geschützten Arten (FFH-Arten) oder Arten der Vogelschutzrichtlinie (VSR) erforderlich. Vonseiten der Unteren Naturschutzbehörde wird daher eine artenschutzrechtliche Stellungnahme gefordert. In dieser werden potenziell oder real vorkommende, artenschutzrechtlich relevante Arten hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit geprüft. Auf die Erstellung einer Relevanztabelle (Abschichtung) kann verzichtet werden, da das Spektrum möglicherweise betroffener Arten klar abgegrenzt werden kann.

Mit der Durchführung dieser artenschutzrechtlichen Prüfung wurde die Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft (ÖFA, Schwabach; www.oefa-bayern.de) beauftragt.

2 **Methode**

Dipl.-Biol. Georg Waeber (ÖFA) führte am 20.01.2017 eine Übersichtsbegehungen im geplanten Eingriffsbereich zur Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Strukturen durch.

3 Bewertung der Strukturen

Ackerfläche

Der Lebensraum ist grundsätzlich geeignet für feldbrütende Vogelarten wie Feldlerche und Schafstelze. Da die Agrarflur des Eingriffsraumes und des näheren Umfeldes sehr strukturarm ist, liegt mit großer Wahrscheinlichkeit eine eher geringe Bestandsdichte der Feldlerche (und ggf. Schafstelze) vor. Gemäß "Worst-Case-Betrachtung" muss aber von einer potenziellen Brutnutzung auf der Eingriffsparzelle sowie in benachbarten Ackerflächen ausgegangen werden. Für andere artenschutzrechtlich relevante Arten oder Tiergruppen sind die Ackerflächen des Geltungsbereiches ohne Bedeutung.

Gehölze

Die einzigen Gehölze im Wirkungsbereich des Vorhabens sind die Bäume entlang der Landstraße am Ostrand des Geltungsbereiches. Diese sind relativ junge, vitale Laubbäume (Ahorn, Birken, Obstbaum). Aufgrund ihrer Lage am Straßenrand und neben monotonen Ackerflächen besitzen sie keine Bedeutung für relevante baumbrütende Vogelarten wie z.B. Spechte. Das Waldstück im Nordwesten liegt außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens.

4 Relevante Arten

Fledermäuse

Für Fledermäuse sind im Geltungsbereich keine Quartierstrukturen vorhanden. Es fehlen Höhlen und Spaltenräume an den Straßenbegleitbäumen, die auch zu jung und vital für derartige Alters- oder Schadensspuren sind.

Reptilien

Für Reptilien, insbesondere die Zauneidechse, sind im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden.

Amphibien

Für Amphibien sind im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden.

Insekten

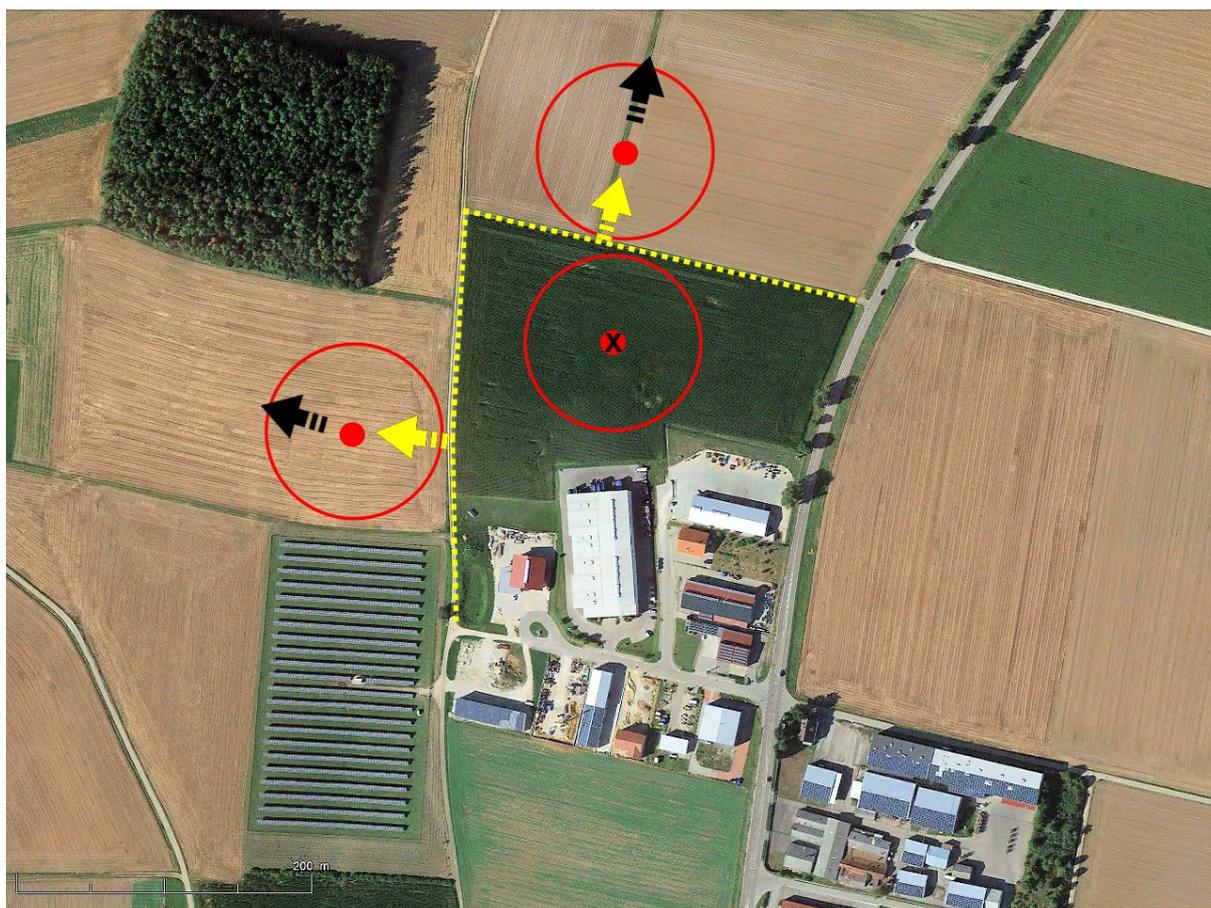
Für saP-relevante Insektenarten (Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachfalter) existieren im Vorhabensbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen.

Fische und Weichtiere

Relevante Arten kommen nicht im Gebiet vor bzw. finden im Vorhabensbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen.

Vögel

Die Ackerfläche des Geltungsbereiches ist für feldbrütende Vogelarten wie **Feldlerche** und **Schafstelze** als Bruthabitat geeignet. Insgesamt ist hier gemäß Worst-Case-Bewertung von einem Brutrevier auszugehen, das durch die Bebauung verloren gehen wird. Da auch in benachbarten Ackerfluren im Norden und Westen potenziell Brutvorkommen der Feldbrüter anzunehmen sind, muss auch für diese eine Beeinträchtigung infolge der Grenzstrukturen des künftigen Gewerbegebietes postuliert werden. In der folgenden Abbildung ist dieser sog. "Edge-Effekt" beispielhaft und schematisch dargestellt:



Die roten Punkte stellen mögliche Brutzentren der Feldlerche dar. Die roten Kreise mit einem Radius von ca. 60 m (Durchmesser 120 m) visualisieren den artspezifischen Abstand zu höheren Vertikalstrukturen wie Bäume, Zäune Gebäude sowie die ungefähre individuelle Reviergröße eines Brutpaares. Das mit x gekennzeichnete Revier geht durch die Bebauung verloren. Die in benachbarten Ackerflächen brütenden Brutpaare werden durch den neuen Rand des Gewerbegebietes (gelbe Punktlinie) tendenziell zu einem Ausweichen (schwarze Pfeile) nordwärts bzw. westwärts gezwungen (gelbe Pfeile), was möglicherweise auch zu Abstandskonflikten mit weiteren Brutrevieren führen kann.

In der Summe ist durch den möglichen Verlust eines Revieres und durch Beeinträchtigung von potenziell zwei weiteren Revieren der Feldlerche (und Schafstelze) eine Kompensation für insgesamt rechnerisch zwei Feldlerchenreviere angemessen und erforderlich.

Durch das Vorhaben sind keine weiteren relevanten Vogelarten betroffen.

5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sind zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BArtSchVO erforderlich:

Vermeidungsmaßnahme

1. Die Baufeldräumung darf nur von Oktober bis Februar, außerhalb der Vogelbrutzeit (März - September) erfolgen.
2. Ist eine Baufeldräumung und der Baubeginn aus verfahrensterminlichen Gründen nur innerhalb der Vogelbrutzeit möglich, muss kurz vor dem Beginn von einem vogelkundlichen Experten geprüft werden, ob konkrete Bruten von feldbrütenden Vogelarten im Eingriffsbereich vorliegen. Ist dies der Fall, muss der Baubeginn auf einen Zeitpunkt nach Flüggewerden der Jungtiere verschoben werden. Für diese Vorgehensweise (Punkt 2 anstelle von 1) ist die Einholung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.

Ausgleichsmaßnahme (CEF)

3. Als Ausgleich für den Verlust eines Brutrevieres der Feldlerche und/oder der Schafstelze sowie für Beeinträchtigungen von Brutrevieren im Wirkungsbereich des Vorhabens ist am Rand einer Ackerfläche innerhalb einer großräumigen Ackerlandschaft (≥ 1 ha Ackerflur im angrenzenden Umfeld) ein Feldrain oder Brachestreifen mit einer Gesamtfläche von mind. 1000 m^2 angelegt werden. Dieser Streifen sollte 5-10 m breit sein und einmal jährlich im Herbst gemäht oder gegrubbert werden. Der Abstand zu bereits bestehenden Randstrukturen (Feldwege, Straßen, Nutzungsgrenzen Acker-Grünland, Gehölze, Bebauung) muss mind. 50 m betragen.

Bearbeitung: Diplom-Biologe Georg Waeber
 Am Wasserschloss 28b, 999126 Schwabach

Schwabach, den 25.11.2016



.....

